



29/SN-272/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für Gesundheit,
 Sport und Konsumentenschutz
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien



Zl. 89/93

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Herstellen und
 das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabak-
 gesetz)

Entwurf einer Verordnung über die Höchstmengen von
 Teer im Zigarettenrauch

Entwurf einer Verordnung über die Etikettierung von
 Tabakerzeugnissen

GZ. 22.181/0-II/A/4/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Entsprechung des da. Ersuchens vom 25.02.1993 erlaubt sich
 der Österreichische Rechtsanwaltkammertag zum Entwurf der im
 Betreff angeführten Normen nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Aufgrund des Umstandes, daß es wissenschaftlich erwiesen ist,
 daß sowohl das aktive als auch das passive Rauchen gesundheits-
 gefährdend ist, wird die Absicht des Gesetzgebers, das Inver-
 kehrbringen extrem gesundheitsschädlicher Tabakerzeugnisse so-
 wie einen wirksamen Schutz der "passiven" Raucher zu normieren,
 begrüßt.

- 2 -

Die mit den vorliegenden Entwürfen angestrebten Ziele erscheinen nicht nur aufgrund gesundheitspolitischer Überlegungen, sondern wenn man die volkswirtschaftlichen Folgekosten der Behandlung der durch das Rauchen ausgelösten Krankheiten, vor allem die dadurch unmittelbar ausgelösten Krebserkrankungen ins Kalkül zieht, auch volkswirtschaftlich im höchsten Maße gerecht fertigt und treten bei einer Interessensabwägung die subjektiven Interessen der Raucher gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Eindämmung der Folgeschäden weit in den Hintergrund.

Zu weit gefaßt erscheinen allerdings die dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingeräumten innerbetrieblichen Kontrollbefugnisse, da für die Überprüfung, ob Tabakerzeugnisse den Bestimmungen des Tabakgesetzes und der Höchstmengenverordnung entsprechen, eine Überprüfung von im Handel befindlichen Packungen ohne derart weitgehende innerbetriebliche Kontrollen durchaus ausreichen würde und durch § 9 Abs. 8 ohnehin sichergestellt wird, daß bei einem Verstoß das Inverkehrbringen des jeweiligen Tabakerzeugnisses verboten oder beschränkt werden kann.

Zu weit gefaßt erscheint auch § 10 Zif. 2 des Entwurfes des Tabakgesetzes, wonach absolutes Rauchverbot in Verhandlungszwecken dienenden Räumen gelten soll, da nach dem vorliegenden Gesetzestext, der nicht auf die öffentliche Zugänglichkeit abstellt, auch private Konferenzräume in Betrieben, Büros, Anwaltskanzleien etc. umfaßt sind, die Regelung des innerbetrieblichen Nichtraucherschutzes aber nach Absicht des Gesetzgebers dem in Ausarbeitung befindlichen Arbeitsschutzgesetz vorbehalten bleiben soll. Nachdem das Begutachtungsverfahren betreffend dieses Gesetz zwar abgeschlossen ist, danach aber intensive Sozialpartnerverhandlungen über einzelne Regelungsmaterien aufgenommen wurden, deren Ende derzeit nicht abzusehen ist, erhebt sich auch die Frage, ob die entsprechenden Normen im Interesse eines raschen Inkrafttretens nicht in das Tabakgesetz miteinbezogen werden sollten.

- 3 -

Die Stellungnahmen der Salzburger und der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erreichten uns nach Fertigstellung der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und werden daher angeschlossen.

Wien, am 03. Mai 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär



Österreichischer Rechtsanwaltskammetag	
eing. 26.4.93	
.....fach, mit	Beilagen

5010 SALZBURG
Giselakai 43, Postfach 160
Telefon 0662/71262
Telefax 0662/75463

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammetag

Rotenturmstraße 13
1010 Wien

Für Ref. Dr. VOLKL

Wien 26.4.93

Salzburg, am 19.4.1993

Betrifft: Begutachtungsverfahren Zl. 89/93 Tabakgesetz

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Tabakgesetzes wie folgt Stellung:

Vorausgeschickt sei, daß nach der Ansicht des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer ein derartiges Regelungswerk nur insoweit gerechtfertigt ist, als es dem Schutz des Passivrauchers vor Beeinträchtigungen dient, nicht aber, soweit es darüber hinausgehende und zur Erreichung dieses Ziels nicht erforderliche persönliche Einschränkungen des einzelnen Betroffenen, sogar im privaten Bereich, zur Folge hat.

Unter diesem Gesichtspunkt gehen einige Regelungen des vorliegenden Entwurfes doch weit über jenes Maß an Einschränkungen hinaus, welches zur Erreichung des vorgenannten Ziels erforderlich und rechtspolitisch vertretbar ist.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß die im Vorblatt zu den Erläuterungen angeführten "Erfordernisse" so nicht zutreffen und entgegen den Ausführungen der Erläuterungen nicht geeignet sind, die vorliegenden Regelungen zu begründen:

- Das EG-Recht, welches die Notwendigkeit einer entsprechenden Umgestaltung der innerstaatlichen Rechtsordnung begründen

- 2 -

*

soll, enthält zwar Richtlinien, die sich auf die Kennzeichnung und auf den höchstzulässigen Teergehalt der Produkte beziehen, jedoch keine Anordnungen, die den darüber hinausgehenden Regelungsinhalt des vorliegenden Entwurfes (bis zu einem auch privaten Einfuhr- und Besitzverbot) zu begründen geeignet wären;

- dem Schutz des Passivrauchers vor Beeinträchtigungen dient nur ein Teil der Regelungen des vorliegenden Entwurfes;
- die umfassende "gesundheitspolitische Zielsetzung" als Rechtfertigung dafür, das Verhalten des einzelnen auch im privaten Bereich und unabhängig davon, ob damit Beeinträchtigungen anderer verbunden sind oder nicht, zu reglementieren, erscheint rechtspolitisch und vom in einem umfassenden Sinn verstandenen Gedanken der persönlichen Freiheit als äußerst bedenklich. Mit dieser Begründung könnte sich der Staat die Regelung jedes nur erdenklichen persönlichen Lebensbereiches anmassen! Es wird hier wohl den Anfängen zu wehren sein.

In diesem Sinne erscheinen nachstehende Bestimmungen des Entwurfes besonders bedenklich und ungerechtfertigt:

- § 1 Abs. 3
- § 2 Zif. 1
- § 5 Abs. 2
- § 13
- § 10.

Aus vorzitierten Bestimmungen ergibt sich nämlich, daß

- auch der private bloße Besitz von Tabakwaren, welche einen höheren Gehalt an Rauchinhaltstoffen besitzen, als nach den zu erlassenden Verordnungen zulässig, ein verbotenes Inverkehrbringen darstellt;
- auch die Einfuhr von Zigaretten mit einem den zulässigen Höchstwert überschreitenden Teergehalt zu ausschließlich privaten Zwecken (etwa durch Mitbringen ausländischer Zigaretten aus dem Urlaub) verboten ist;
- und daß bereits der private Besitz gemäß § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Zif. 1 mit Geldstrafe bis zu S 100.000,--, im Wiederholungsfall bis zu S 200.000,-- zu bestrafen ist (!),
- und das Mitbringen "starker" Zigaretten aus dem Urlaub gemäß § 14 Abs. 1 mit Geldstrafe bis zu S 5.000,--, im Wiederho-

lungsfall bis zu S 10.000,-- (!) zu bestrafen ist.

Es fällt schwer zu glauben, daß der Gesetzgeber bzw. das den Entwurf vorliegende Bundesministerium ernsthaft derartige Einschränkungen zu erlassen beabsichtigt, zumal dann, wenn man sich die Bestrebungen, etwa den Konsum eines Rauschgiftes wie Haschisch straffrei zu stellen, vor Augen hält.

In der Praxis würden derartige Bestimmungen dazu führen, daß eine Verurteilung wegen unerlaubten Rauschgiftbesitzes im Hinblick auf das Tagessatzsystem zu geringeren Strafen führt, als die Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde wegen des unerlaubten privaten Besitzes "starker" Zigaretten, zumal dann, wenn das Kumulationsprinzip zur Anwendung gebracht wird.

Haschisch stellt im übrigen kein Tabakerzeugnis dar und würde nach der Liberalisierung auch nicht unter das Tabakgesetz fallen und sohin gänzlich "freigegeben" sein.

Derartige Regelungen entbehren wohl jeder Verhältnismäßigkeit und stellen einen kaum begreiflichen Eingriff in die Privatsphäre des einzelnen dar, ohne daß sie sich durch den Schutz Unbeteigter in irgendeiner Weise rechtfertigen lassen.

Bedenklich ist auch die Bestimmung des § 10 des Entwurfes. Wie sich aus der Gegenüberstellung des § 10 mit den Regelungen des § 11 ergibt, ist das "absolute Rauchverbot" des § 10 nicht auf allgemein zugängliche Räumlichkeiten beschränkt.

Damit soll es also offenbar auch für private oder nur einem beschränkten Kreis zugängliche Räumlichkeiten gelten, was im Hinblick auf die oben erörterten Regelungen zwar nicht überrascht, aber ebenso absolut abzulehnen ist.

Für einen Verstoß gelten die Strafdrohungen des § 14 Abs. 2.

Es sollten daher die Verbote des Besitzen, Inverkehrbringens und Einführens auf gewerbsmäßige derartige Tätigkeiten beschränkt werden, womit auch die ansonsten absurden Strafdrohungen vertretbar wären.

Bei den Verboten des § 10 sollte eingeschränkt werden, daß diese nicht für private oder nur einen beschränkten Personenkreis zugängliche Räumlichkeiten gelten.

- 4 -

*

Ref. Dr. Peter Bleiziffer

Mit freundlichen kollegialen
Hochachtung

Für den Ausschuß der
Salzburger Rechtsanwaltskammer
Der Präsident:

(Dr. Karl Ludwig Vavrovsky)



Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30

G. Zl.: 156/93
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
Österreichischen Rechts-
anwaltskammertag

Rotenturmstraße 13
1010 Wien

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
eing. 2. APR. 1993

.....fach, mit Beilagen

FK Dr. VÖLKL / dgf.

Wien 28.4.93

R

Betr.: ÖRAK Zl. 89/93

- 1. Entwurf 1. des Gesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz)
- 2. der Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und
- 3. der Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

Zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und der dazugehörigen Verordnungen erstattet der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer nachstehende Stellungnahme:

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer beurteilt den vorliegenden Entwurf grundsätzlich positiv. Die mit diesen Entwurf verbundenen Ziele, nämlich die Erfüllung der Regelungsverpflichtung in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die gesundheitspolitischen Zielsetzungen, scheinen mit diesem Entwurf erfüllt.

Ein Problemberich dieses Entwurfes ergibt sich aus den Maßnahmen der §§ 7 und 8 des Entwurfes in Zusammenhang mit den Werbebeschränkungen. Bei Beurteilung der aufeinanderprallenden Interessen der Wirtschaft einerseits und die Notwendigkeit, vor allem junge Menschen vor dem Einstieg in das Rauchen zu schützen, wird man sich aber wohl für Maßnahmen, die in diesem Entwurf vorgesehen sind, entscheiden müssen.

Gegen die vorliegenden Entwürfe bestehen also seitens der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer keine Bedenken, sie werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Für den Ausschuß der
Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
Graz, 23. April 1993

Der Präsident:

Dr. Werner Thurner

Referent: RA Dr. Elisabeth Simma, Graz



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das

**Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien**

Zl. 89/93

DVR: 0487864

PW/NC

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Herstellen und
das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabak-
gesetz)**

**Entwurf einer Verordnung über die Höchstmengen von
Teer im Zigarettenrauch**

**Entwurf einer Verordnung über die Etikettierung von
Tabakerzeugnissen**

GZ. 22.181/0-II/A/4/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Entsprechung des da. Ersuchens vom 25.02.1993 erlaubt sich
der Österreichische Rechtsanwaltkammertag zum Entwurf der im
Betreff angeführten Normen nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Aufgrund des Umstandes, daß es wissenschaftlich erwiesen ist,
daß sowohl das aktive als auch das passive Rauchen gesundheits-
gefährdend ist, wird die Absicht des Gesetzgebers, das Inver-
kehrbringen extrem gesundheitsschädlicher Tabakerzeugnisse so-
wie einen wirksamen Schutz der "passiven" Raucher zu normieren,
begrüßt.

- 2 -

Die mit den vorliegenden Entwürfen angestrebten Ziele erscheinen nicht nur aufgrund gesundheitspolitischer Überlegungen, sondern wenn man die volkswirtschaftlichen Folgekosten der Behandlung der durch das Rauchen ausgelösten Krankheiten, vor allem die dadurch unmittelbar ausgelösten Krebserkrankungen ins Kalkül zieht, auch volkswirtschaftlich im höchsten Maße gerecht fertigt und treten bei einer Interessensabwägung die subjektiven Interessen der Raucher gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Eindämmung der Folgeschäden weit in den Hintergrund.

Zu weit gefaßt erscheinen allerdings die dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingeräumten innerbetrieblichen Kontrollbefugnisse, da für die Überprüfung, ob Tabakerzeugnisse den Bestimmungen des Tabakgesetzes und der Höchstmengenverordnung entsprechen, eine Überprüfung von im Handel befindlichen Packungen ohne derart weitgehende innerbetriebliche Kontrollen durchaus ausreichen würde und durch § 9 Abs. 8 ohnehin sichergestellt wird, daß bei einem Verstoß das Inverkehrbringen des jeweiligen Tabakerzeugnisses verboten oder beschränkt werden kann.

Zu weit gefaßt erscheint auch § 10 Zif. 2 des Entwurfes des Tabakgesetzes, wonach absolutes Rauchverbot in Verhandlungszwecken dienenden Räumen gelten soll, da nach dem vorliegenden Gesetzesstext, der nicht auf die öffentliche Zugänglichkeit abstellt, auch private Konferenzräume in Betrieben, Büros, Anwaltskanzleien etc. umfaßt sind, die Regelung des innerbetrieblichen Nichtraucherschutzes aber nach Absicht des Gesetzgebers dem in Ausarbeitung befindlichen Arbeitsschutzgesetz vorbehalten bleiben soll. Nachdem das Begutachtungsverfahren betreffend dieses Gesetz zwar abgeschlossen ist, danach aber intensive Sozialpartnerverhandlungen über einzelne Regelungsmaterien aufgenommen wurden, deren Ende derzeit nicht abzusehen ist, erhebt sich auch die Frage, ob die entsprechenden Normen im Interesse eines raschen Inkrafttretens nicht in das Tabakgesetz miteinbezogen werden sollten.

- 3 -

Die Stellungnahmen der Salzburger und der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erreichten uns nach Fertigstellung der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und werden daher angeschlossen.

Wien, am 03. Mai 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär